

771.20.0.RW.- Pi/do

Nairobi, 9.1.1976



Aktennotiz

+ 3M Rwanda 44

+ 3M Rwanda

+ 3M Rwanda 2 (9)

Verwendung der Rwandafranken-Guthaben

1. a. Die Rückzahlungen aus verschiedenen Darlehen (Trafipro, Co-partisans, Camions, Hauen- und Salzlager) erfolgen auf ein oder mehrere Konten bei der Rwandischen Nationalbank, über die die Schweiz frei verfügen kann. Die einzige Abmachung mit Rwanda - und auch diese nicht ausdrücklich - ist, dass sie wiederum für Entwicklungshilfeprojekte verwendet werden. Rwanda hat somit kein Mitspracherecht (oder Vetorecht) bei der Verwendung dieser Beträge. Es hat nur ein Recht, informiert zu werden. Dadurch, dass alle Projekte auf einer Vereinbarung mit Rwanda beruhen (Projektabkommen), sind wir gegenüber Rwanda gedeckt, wenn wir die Guthaben für Auszahlungen in irgend einem unserer Projekte verwenden.
- b. Wir haben kein Interesse, die RwFr-Beträge bei der Nationalbank stehen zu lassen, da der Wert des RwFr. rasch abnimmt (grosse Inflationsrate). Ich schlage vor, dass wir diese Guthaben so rasch wie möglich abbauen.
- c. Ich schlage folgendes Verfahren vor: Wenn Auszahlungen in RwFr. notwendig werden, beantragt der Projektbearbeiter an der Zentrale ² dem Eidg. Kassen- und Rechnungswesen die Verwendung von RwFr.-Guthaben. Das Eidg. Kassen- und Rechnungswesen ermächtigt darauf die Botschaft in Kigali, die betreffende Summe bei der Nationalbank abzuheben und die Zahlung vorzunehmen. Die Botschaft meldet die Ausführung dieses Auftrages dem Eidg. Kassen- und Rechnungswesen unter Angabe des Tageskurses und dieses belastet den Projektkredit entsprechend.

zu d)

Rückzahlungen aus verfallenen Krediten, die

a) für Campeselektionen verwendet werden, sind diesen Krediten in Belastung

und dem entsprechenden Bankkonto der internationalen Getreidehilfe-Übereinkunft strikte zu unterscheiden. Bei der Mehllaktion handelt es sich um eine Schenkung an Rwanda. Rwanda verkauft das Mehl (über Trafipro, was aber in unserem Zusammenhang ohne Belang ist), und der Erlös aus dem Mehlverkauf gehört nicht der Schweiz, sondern Rwanda.

b) für neue Aktionen vorerst entsprechende Kreditkapitalen abschliessend analoges Vorgehen wie unter a)

d. Nach den Ausführungen von Herrn Dannecker scheint man in Bern der Meinung zu sein, dass für die Verwendung der RWFR-Guthaben besondere Projektkredite notwendig sind. Ich vermag nicht einzusehen warum. Meines Erachtens würde ein solches Vorgehen die Verwendung der RwFr-Guthaben unnötig komplizieren.

2. Die Verwendung der RwFr-Guthaben aus Rückzahlungen von Darlehen ist von der Verwendung des Erlöses aus der Mehllaktion (aufgrund der internationalen Getreidehilfe-Übereinkunft) strikte zu unterscheiden. Bei der Mehllaktion handelt es sich um eine Schenkung an Rwanda. Rwanda verkauft das Mehl (über Trafipro, was aber in unserem Zusammenhang ohne Belang ist), und der Erlös aus dem Mehlverkauf gehört nicht der Schweiz, sondern Rwanda.

+ 3M Rwanda 33



Wir haben lediglich die Schenkung mit der Auflage verbunden, dass der Erlös aus dem Mehlverkauf für ein Projekt auf dem Sektor der Lebensmittelversorgung verwendet werde und dass bei der Bestimmung des betreffenden Projekts die Schweiz ein Mitspracherecht hat. Das so gewählte Projekt ist nicht ein schweizerisches, sondern ein rwandisches Projekt. Ein schweizerischer Projektkredit ist nicht nötig, weil es sich nicht um Verwendung schweizerischer Gelder handelt. Man muss sich auch bewusst sein, dass wir die Durchführung des betreffenden rwandischen Projektes nicht in gleicher Weise kontrollieren können wie ein schweizerisches Projekt.

(Pestalozzi)